

Finanzwesen

Übersicht

4 über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im August 1947 (in 1000 RM)

Bezeichnung der Einnahmen	August 1947 RM
I. Ehemalige Reichsteuern	81 696
darunter	
1. Grundsteuer	— 33 750
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung)	13 704
3. Körperschaftsteuer	3 062
4. Vermögenssteuer	3 730
5. Umsatzsteuer	19 956
6. Rennwettsteuer	4 439
II. Gemeindesteuern	38 688
darunter	
1. Grundsteuer	22 391
2. Gewerbesteuer	tl 701
3. Vergütungsteuer	2 667
4. Lie-, -itti,e"steuer	1 291
III. Zölle und Verbrauchsabgaben	ti 968
darunter	
1. JuukSteuer	4 630
2. Biersteuer	7 630
IV. Gesarateinnahme	133 352

Berlin, den 8. September 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haac

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichsteuern

Im Monat Oktober 1947 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichsteuern fällig:

I. Gemeindesteuern:

- a) Getränkesteuer für den Monat September 1947, fällig bis zum 16. Oktober 1947;
- b) Lohnsummesteuer für das Kalendervierteljahr Juli/September 1947, fällig bis zum 20. Oktober 1947.

B. Ehemalige Reichsteuern:

- a) Einkommensteuer (veranlagte Kirchensteuer) und Körperschaftsteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr Juli/September 1947, fällig bis zum 10. Oktober 1947;
- b) Lohnsteuer (einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn) für den Monat September 1947 bzw. das abgelaufene Kalendervierteljahr Juli/September 1947, fällig bis zum 10. Oktober 1947;
- c) Umsatzsteuerzahlung für den Monat September 1947 bzw. das abgelaufene Kalendervierteljahr Juli/September 1947, fällig bis zum 10. Oktober 1947;
- d) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat September 1947, fällig bis zum 10. Oktober 1947;
- e) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat September 1947, fällig bis zum 20. Oktober 1947;
- f) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat September 1947, fällig bis zum 25. Oktober 1947.

Öffentliche Zustellungen

Landgericht Berlin

Frau Jeanine Meake, geb. Ml-chaud, Berlin N 65, Togostraße 54 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Erwin Beran, Berlin N 65, Seestraße 44 — klagt gegen den Textilk aufm arm Werner Meske, zuletzt wohnhaft Berlin N 20, Kältegetatxße 22 jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrag auf Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 13. Zivilkammer des Landgerichte in Berlin-Zehlendorf-West, Liedovthaler Allee 5, SaaA 15, auf den 4. November 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Az. 13. R. 845/47.

Der Bankier Johannes Schmoll in Berlin-Halensee, Seesen er Straße 20 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fabian, Beriin-Lichtarfelde-W est, HorfrensAenstraße 7 — klagt gegen den Ribtergutebes4zer a. D. Friedrich Richter, früher in Mahlow wohnhaft gewesen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalte, mit dem Anträge, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 10 000.— RM Provisionsfordernng nebst 5 •• Zinsen seit dem 1. März 1945 zu zahlen, dem Beklagten die Kosten des Rechtsertrerts aufzuerlegen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 19. Zivilkammer des Landgerichte in Berlin-Zehlendorf-West, Veronikasteig 8, Zimmer 8, auf den 10. November 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht erugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Az. 19. O. 38/40.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Bertreibungsordnuag wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit auf gefordert, außer den sonstigen vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichsteuern, Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.

Bel nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuechleg von 2V* des Rückstandes verwirkt.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postscheck- oder Girokonto der Finanzkasse ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge; durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 27. September 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Finanzabteilung

Dr. Haac

Polizei

Betriebsberechtigungsausweise für Generatorfahrzeuge

Ab. 1. November 1947 dürfen in Berlin wohnhafte und polizeilich gemeldete Kraftfahrzeugführer Kraftfahrzeuge mit Generatorantrieb innerhalb Berlins nur warten und führen, wenn sie im Besitze eines Betriebsberechtigungsausweises für die Wartung und Führung eines Generatorfahrzeuges sind.

Der Betriebsberechtigungsausweis wird ab sofort auf Antrag durch den Polizeipräsidenten, Abteilung III, Kraftverkehrsamt, Berlin SW 29, Jüterboger Straße 3, durch Eintragung eines Zusatzes in den Führerschein JM oder III erteilt. Für die Eintragung wird eine Verwaltungsgebühr von 1,— RM erhoben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Führerschein,
- b) Befähigungsnadhwie, dal Antragsteller in der Lage ist, ein Generatorfahrzeug zu warten und zu führen,
- c) polizeiliche Anmeldung des Antragstellers,
- d) Beschäftigungsnachweis (Arbeitsbuch oder Arbeitsbuchersatzkarte oder Bescheinigung des Arbeitgebers), aus dem hervorgeht, daß Antragsteller zur Zeit als Generatorfahrzeugführer tätig ist.

Der Befähigungsnachweis zu b) ist zu führen entweder durch Vorlage des Prüfungsgutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TU. Berlin), Berlin-Charlottenburg, Gartenerfer 2, oder Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TUV. Berlin), BerkN-Schöneberg, Albert Straße 14—*18) oder durch die Vorlage eines scheinzeit durch die zuständige Stelle ausgestellten Betriebsscheinigungscheites für Generatorfahrzeuge. Von der früheren Wehrmacht ausgestellte Betriebsberechtigungsscheine werden als Befähigungsnachweise nicht anerkannt.

Soll der Führerschein erst erworben werden, so genügt ale Nachweis das Bestehen der Prüfung nach § 11 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung auf einem Generatorfahrzeug.

Für die Prüfung bei den amtlichen Prüfstellen können die Antragsteller — falls notwendig — sich durch die genehmigten Generatorschulen

Richard Kühnei, Berlin-Halensee, Nestorstraße 15, oder Paul Lehmann, Berlin NO 55, Belforter Straße 24,

im Warten und in der Führung von Generatorfahrzeugen unterweisen lassen.

Alle bisher ausgestellten Betriebsberechtigungsscheine für Generatorfahrzeuge verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1947 in Berlin als Fahrausweis ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. September 1947.

Der Polizeipräsident.

Justizbehörden

Die Frau Klara Küpper, geb. Lahmere in Berlin, Fehmarner Straße 18

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Kramer-Schulz in Berlin — klagt gegen den Kraftfahrer Walter Küpper, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, mit dem Anträge die Ehe der Parteien aus Schuld des Beklagten zu scheiden und diesem die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8.-Zivilkammer des Landgerichte Berlin in Berlin-Zehlendorf, Lindenthaler Allee 5, auf den 21. November 1947, 12 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Az. 8. R. 613/46.

Die Frau Käthe Klemke, geb. Ulbrich, in Berlin O 112, Schamweberstraße 23

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carl Lindenberg in Berlin W 15, Meinekestraße 23 — klagt gegen den Gerüstbauer Erich Klemke, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, zuletzt im Strafgefängnis in Alt-Moabit in Berlin, mit dem Anträge, die Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den alleinsschuldigen Teil zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichte in Berlin-Zehlendorf, Lindenthaler Allee 5, Zimmer 13, auf den 25. November 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Az. 8. R. 789/47.

Die Ehefrau Ingeborg Beer, geb. Nubsch, in Berlin-Reinickendorf, Armbrustweg 15, bei Nutech, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Scheerbius, Berlin-Reinickendorf, Amendstraße 109 — klagt gegen ihren Ehemann, den Techniker Walter Beer, Beklagten, früher in Berlin-Reinickendorf, Armbrustweg 15, bei Nutech, wegen Ehescheidung, mit dem Anträge,